

RICHTLINIE 2006/110/EG DES RATES**vom 20. November 2006****zur Anpassung der Richtlinien 95/57/EG und 2001/109/EG im Bereich Statistik anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wenn über den 1. Januar 2007 hinaus geltende Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts einer Anpassung bedürfen und die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen sind, werden nach Artikel 56 der Beitrittsakte die erforderlichen Rechtsakte vom Rat erlassen, es sei denn, die ursprünglichen Rechtsakte sind von der Kommission erlassen worden.
- (2) In der Schlussakte der Konferenz, auf der der Beitrittsvertrag abgefasst wurde, wird festgestellt, dass die Hohen Vertragsparteien politische Einigung über einige Anpassungen der Rechtsakte der Organe erzielt haben, die aufgrund des Beitritts erforderlich geworden sind, und den Rat und die Kommission ersuchen, diese Anpassungen vor dem Beitritt anzunehmen, wobei erforderlichenfalls eine Ergänzung und Aktualisierung erfolgt, um der Weiterentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.
- (3) Die Richtlinien 95/57/EG ⁽²⁾ und 2001/109/EG ⁽³⁾ sind daher entsprechend zu ändern —

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften sowie eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2006

Artikel 1

Die Richtlinien 95/57/EG und 2001/109/EG werden gemäß dem Anhang geändert.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. KORKEAOJA

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32.⁽³⁾ ABl. L 13 vom 16.1.2002, S. 21.

ANHANG

STATISTIK

1. 31995 L 0057: Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32), geändert durch:

— 12003 T: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge — Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33)

— 32003 R 1882: Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)

— 32004 D 0883: Entscheidung 2004/883/EG der Kommission vom 10.12.2004 (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 69)

Im Anhang erhält der Abschnitt mit der Überschrift „Geographische Aufgliederung“ folgende Fassung:

„GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG

1. Statistiken der Angebotsseite	<i>EFTA insgesamt</i>
<i>Welt insgesamt</i>	Island
	Norwegen
<i>EWR insgesamt</i>	Schweiz (einschl. Liechtenstein)
<i>Gesamte Europäische Union (27)</i>	<i>Alle anderen europäischen Länder</i>
Belgien	davon:
Bulgarien	Russland
Tschechische Republik	Türkei
Dänemark	Ukraine
Deutschland	<i>Afrika insgesamt</i>
Estland	davon:
Griechenland	Südafrika
Spanien	<i>Nordamerika insgesamt</i>
Frankreich	davon:
Irland	Vereinigte Staaten von Amerika
Italien	Kanada
Zypern	<i>Zentral- und Südamerika insgesamt</i>
Lettland	davon:
Litauen	Brasilien
Luxemburg	<i>Asien insgesamt</i>
Ungarn	davon:
Malta	Volksrepublik China
Niederlande	Japan
Österreich	Republik Korea
Polen	<i>Australien insgesamt, Ozeanien und andere Gebiete</i>
Portugal	davon:
Rumänien	Australien
Slowenien	
Slowakei	
Finnland	
Schweden	
Vereinigtes Königreich	<i>Nicht näher bezeichnet</i>

2. Statistiken der Nachfrageseite

Welt insgesamt

EWR insgesamt

Gesamte Europäische Union (27)

Belgien

Bulgarien

Tschechische Republik

Dänemark

Deutschland

Estland

Griechenland

Spanien

Frankreich

Irland

Italien

Zypern

Lettland

Litauen

Luxemburg

Ungarn

Malta

Niederlande

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Slowenien

Slowakei

Finnland

Schweden

Vereinigtes Königreich

EFTA insgesamt

Island

Norwegen

Schweiz (einschl. Liechtenstein)

Alle anderen europäischen Länder

davon:

Russland

Türkei

Afrika insgesamt

davon:

Südafrika

Maghreb-Länder

Nordamerika insgesamt

davon:

Vereinigte Staaten von Amerika

Zentral- und Südamerika insgesamt

davon:

Argentinien

Brasilien

Asien insgesamt

davon:

Volksrepublik China

Japan

Republik Korea

Australien insgesamt, Ozeanien und andere Gebiete

davon:

Australien

Nicht näher bezeichnet"

2. 32001 L 0109: Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (Abl. L 13 vom 16.1.2002, S. 21), geändert durch:

— 12003 T: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge — Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (Abl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33)

— 32006 D 0128: Entscheidung 2006/128/EG der Kommission vom 3.2.2006 (Abl. L 51 vom 22.2.2006, S. 21)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN IN DIE ERHEBUNG EINZUBEZIEHENDE ARTEN

	Äpfel	Birnen	Pfirsiche	Aprikosen	Orangen	Zitronen	Kleinfurchtige Zitrusgewächse
Belgien	x	x					
Bulgarien	x	x	x	x			
Tschechische Republik	x	x	x	x			
Dänemark	x	x					

	Äpfel	Birnen	Pfirsiche	Aprikosen	Orangen	Zitronen	Kleinfruchtige Zitrusgewächse
Deutschland	x	x					
Estland	x						
Griechenland	x	x	x	x	x	x	x
Spanien	x	x	x	x	x	x	x
Frankreich	x	x	x	x	x	x	x
Irland	x						
Italien	x	x	x	x	x	x	x
Zypern	x	x	x	x	x	x	x
Lettland	x	x					
Litauen	x	x					
Luxemburg	x	x					
Ungarn	x	x	x	x			
Malta			x		x	x	
Niederlande	x	x					
Österreich	x	x	x	x			
Polen	x	x	x (*)	x (*)			
Portugal	x	x	x	x	x	x	x
Rumänien	x (*)	x (*)	x (*)	x (*)			
Slowenien	x	x	x	x			
Slowakei	x	x	x	x			
Finnland	x						
Schweden	x	x					
Vereinigtes Königreich	x	x					

(*) Für folgende Merkmale werden keine Daten erhoben: Baumalter, Pflanzdichte, Obstsorte.“